



Vorgehen Lärmsanierung Gemeindestrassen

<i>Thema</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Vorprüfung durch AUE Lärmsanierungsprojekt (LSP) beim AUE zur Stellungnahme einreichen	AUE
Genehmigungs-/evtl. Erleichterungsgesuch an Regierungsrat (z. H. LUD) Art. 27 Abs. 4 Ziff. 4 kantonales Umweltschutzgesetz (kUSG)	Gemeinde
Schriftliche Mitteilung über öffentl. Auflage an Lärmbetroffene mit IGW-Überschreitungen Zustellung der entsprechenden Objektblätter, evtl. Einladung zu Infoveranstaltung	Gemeinde
Publikation Amtsblatt / öffentliche Auflage 20 Tage, Technischer Bericht, Objektblätter, Genehmigungsgesuch, allfällige Erleichterungsanträge, allfälliges Bauprojekt für Lärmschutzwände, allfälliges Signalisations- oder Strassenbauprojekt	Gemeinde
Behandlung allfälliger Stellungnahmen mit Unterstützung von LUD/AUE	Gemeinde
Genehmigung Sanierungsprojekt (RRB) Bearbeitung durch LUD/AUE Projektbewilligung durch Gemeinde	Regierungsrat Gemeinde
Mitteilung an Lärmbetroffene	Gemeinde
Ausführung Fachbüro begleitet Lärmschutzmassnahmen, Schallschutzfenster-Einbau durch Abschnittsarchitekten (nach Merkblatt „Generelle Grundsätze...“ vom Okt. 2002)	Gemeinde/ Fachbüro/ Abschnittsarchitekt
Abrechnung / Prüfung Rückerstattungen Gesuch für die Ausrichtung von Sanierungsbeiträgen des Bundes (Art. 27 Abs. 4 Ziff. 5 kUSG) an die LUD: Die Gemeinde finanziert das LSP vor und fordert die Bundesbeiträge bei der LUD/AUE zurück (gemäss Programmvereinbarung mit BAFU)	Gemeinde AUE
Des Weiteren Rechtsmittel Entscheid Gemeinde freiwilliger SSF-Einbau (Eigentümer)	